

Antrag für Wasserbezug ab Hydrant

Als Grundlage dient das Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2006

Artikel 1 aus Reglement

Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für: vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.

Artikel 4 aus Gebühren

Für andere vorübergehende Wasserbezüge benötigt es eine schriftliche Bewilligung der Wasserkommission. Bei Bewilligung wird eine **Grundgebühr von Fr. 170.--** erhoben und ein Wasserzähler installiert. **Der Wasserbezug wird je m³ (nach Artikel 3) verrechnet.**

Der Wasserzähler mit Absperrhahn wird durch die EWK installiert, für Schlauchmaterial ab Wasseruhr ist der Antragsteller selber verantwortlich. Manipulationen am Hydranten sind dem Antragsteller untersagt.

Der Antrag ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Arbeitstagen bei der Gemeindeverwaltung Diessbach einzureichen. Ohne Antrag darf kein Wasser bezogen werden!

Wasserbezug ab Hydrant für Kulturlandbewässerung

Vor jedem Bezug muss mit dem Brunnenmeister, Armin Läderach (079 625 38 83) Kontakt aufgenommen werden. Dieser koordiniert den Wasserverbrauch (Aufteilung nach Anzahl Bezüger pro Tag). Er kann den Wasserbezug per sofort einstellen. Es wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Aufwandgebühr von Fr. 100.00/Stunde verrechnet.

Antragsteller:	
Name, Vorname	
Adresse	
Tel. Nr.	
Benutzungszweck	
Wasserverbrauch / Tag in m ³	
Benutzungsdauer (Datum: von / bis)	
Bezug ab Hydrant-Nr. und Strasse	
Signatur:	

<input type="checkbox"/>	Bewilligt	durch die EWK
<input type="checkbox"/>	Nicht bewilligt	
Ort und Datum:	<i>Diessbach,</i>	Signatur:
Grund, wenn nicht bewilligt:		
Wasserzähler Nr.		
Wasserzählerstand bei Installation		m ³ Datum:
Wasserzählerstand bei Deinstallation		m ³ Datum: